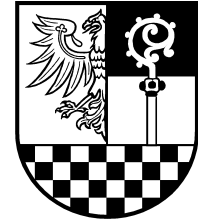


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Bärbel Redhammer-Raback, NPD, vom 05.04.2011, Drucksache 4-0919/11-KT, zur Hartz IV-Reform

Sachverhalt:

Mit der Hartz IV-Reform, welche am 01.04.2011 in Kraft getreten ist, sind gravierende Änderungen im Bereich der Aufwandsentschädigungen eingetreten. Still und leise wurden Aufwandsentschädigungen einem Arbeitseinkommen gleichgesetzt und diese werden auf die Grundsicherungen nach SGB II – mit einem Freibetrag von 175 € – angerechnet. Im Zusammenhang mit einem „Mini-Job“ bleiben den Beziehern von Aufwandsentschädigungen lediglich 20 % dieser übrig. Dies betrifft nicht nur kommunale Mandatsträger, auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Übungsleiter in Vereinen werden betroffen sein.

Ich frage die Verwaltung:

1. Ist bekannt, wie viele ehrenamtlich Tätige dies im Landkreis Teltow-Fläming betrifft, wenn ja, wie viele?
2. Sieht die Verwaltung durch diese Gesetzesänderung zukünftig Probleme bei der Besetzung ehrenamtlicher Funktionen?
3. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, die Aufwandsentschädigung als „zweckgebundene“ Entschädigung zu zahlen?
4. Welche Auswirkungen für den Kreishaushalt ergeben sich durch diese Reform?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete und Dezernentin Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Wie viele ehrenamtlich Tätige dies im Landkreis Teltow-Fläming betrifft, ist nicht bekannt.

Zu 2.

Die Verwaltung sieht durch diese Gesetzesänderung bei der Besetzung von ehrenamtlichen Funktionen zukünftig keine Probleme.

Zu 3.

Die Zahlung von Entschädigungen des Landkreises an Bürger, die im Interesse oder im Auftrag des Landkreises ehrenamtlich tätig sind, ergibt sich grundsätzlich aus § 24 Kommunalverfassung. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (z. B. Beiräte, Übungsleiter etc.) ist im Weiteren durch spezielle Vorschriften geregelt. Für die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming gibt es keine Ermächtigungsgrundlage diese zu ändern oder davon abweichend Zahlungen vorzunehmen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeiten, Aufwandsentschädigungen, die der Wiedergutmachung des zeitlichen Aufwandes von ehrenamtlich Tätigen dienen, als zweckgebundene Entschädigung zu zahlen. Lediglich Entschädigungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, wie Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkostenentschädigung sowie ein tatsächlich nachgewiesener Aufwand, fallen unter den Begriff „zweckgebunden“ und können nach § 11a SGB II anrechnungsfrei bleiben.

Zu 4.

Durch die Veränderung der Absatzbeträge gem. § 11 b SGB II, die zukünftig durch das Jobcenter bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Giesecke